



Bozen, 06.08.2020

Bearbeitet von:

Barbara Pobitzer

Tel. 0471 417625

barbara.pobitzer@schule.suedtirol.it

Rosa Maria Niedermair

Tel. 0471 417645

rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittelschulen
der Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen**Rundschreiben Nr. 40/2020****Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

das Ministerium für Unterricht und der Oberste Rat für den Öffentlichen Unterricht haben den Beschluss der Landesregierung vom 07.04.2020, Nr. 244 „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“ ohne Anmerkungen positiv begutachtet. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Nr. 32 am 06.08.2020 tritt er im Schuljahr 2020/21 an allen deutschsprachigen Grund-, Mittel- und Oberschulen in Südtirol in Kraft. Im Anhang übermitteln wir Ihnen den genannten Beschluss.

Die auf Staatsebene am 22.06.2020 genehmigten „Linee guida“ (Rahmenrichtlinien) zum Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92 „Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica“ sehen eine Erstanwendung der neuen Rahmenrichtlinien in den kommenden zwei Schuljahren und eine Implementierung mit dem Schuljahr 2022/23 vor. Dementsprechend gelten auch auf Landesebene die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 als Übergangsjahre bis hin zu einer völligen Umsetzung des fächerübergreifenden Lernbereichs mit dem Schuljahr 2022/23 laut oben genanntem Beschluss der Landesregierung.

Neue Rahmenrichtlinien

Die neuen Rahmenrichtlinien für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung führen – im Sinne einer Flurbereinigung – alle bisherigen fächerübergreifenden Bereiche mit dem Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92 „Introduzione dell'insegnamento scolastico dell'educazione civica“ zusammen und umfassen folgende acht Bereiche: Persönlichkeit und Soziales, Kulturbewusstsein, Politik und Recht, Wirtschaft und Finanzen, Nachhaltigkeit, Gesundheit, Mobilität und Digitalisierung.

Das bedeutet für die Grund- und Mittelschule, dass in den *Rahmenrichtlinien des Landes für die Grund- und Mittelschule in Südtirol*, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81, im Teil B „*Fachliche und fächerübergreifende Richtlinien*“ der Abschnitt „*Die fächerübergreifenden Lernbereiche*“ durch die Beschlussanlage A „*Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung*“ ersetzt wird.



Fächerübergreifende Lernbereiche <i>Rahmenrichtlinien – Beschluss der Landesregierung Nr. 81 vom 19.01.2009</i>		„Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“ (<i>Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92</i>)
Leben in der Gemeinschaft	Kommunikations- und Informationstechnologie	
<i>sind nun</i>		
Fächerübergreifender Lernbereich Gesellschaftliche Bildung mit acht Bereichen		

Das bedeutet für die Oberschule, dass die *Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen*, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 13. Dezember 2010, Nr. 2040 in folgenden Abschnitten abgeändert werden:

Im Teil A „*Organisatorische Richtlinien*“ werden die Abschnitte „*Gliederung der Unterrichtszeit*“ und „*Differenzierung des Bildungsangebotes*“ durch die Beschlussanlage B „*Gliederung der Unterrichtszeit*“ ersetzt. Im Teil B „*Fachliche und fächerübergreifende Richtlinien für Gymnasien und Fachoberschulen*“ werden die Abschnitte „*Allgemeine Bildungsziele und pädagogische Ausrichtung der Oberschule*“ und „*Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler am Ende der Oberschule*“ durch die Beschlussanlage C „*Allgemeine Bildungsziele und pädagogische Ausrichtung der Oberschule*“ ersetzt; dabei wurde der Abschnitt zu den Übergreifenden Kompetenzen gestrichen bzw. inhaltlich in den Fächerübergreifenden Lernbereich integriert.

Der fächerübergreifende Lernbereich umfasst nun folgende Bereiche:

- Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung
- Gesellschaftliche Bildung

<i>Rahmenrichtlinien – Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010</i>		„Introduzione dell’insegnamento scolastico dell’educazione civica“ (<i>Staatsgesetz vom 20.08.2019, Nr. 92</i>)
Übergreifende Kompetenzen	Fächerübergreifende Lernangebote	Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung – PCTO (<i>Ministerialdekret vom 04.09.2019, Nr. 774</i>)
<i>sind nun</i>		
Fächerübergreifender Lernbereich:		
<ul style="list-style-type: none"> - Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung - Gesellschaftliche Bildung mit acht Bereichen 		

Erarbeitung des Schulcurriculums

In den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 ist es Aufgabe der Lehrerkollegien der autonomen Schulen, das Schulcurriculum für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung zu erarbeiten und die neuen Kompetenzziele schrittweise in den bisherigen Unterricht zu integrieren.

Im Schulcurriculum muss für jede Klassenstufe festgelegt werden,

- welche kompetenzorientierten Bildungsziele angestrebt werden,
- an welchen Themen / Inhalten gearbeitet wird,
- in welchen Bildungs- und Unterrichtstätigkeiten bzw. Unterrichtsfächern die vorgeschriebenen Jahrestunden vorgesehen sind

und Aussagen zu Formen gelebter Praxis und zur gepflegten Schulkultur zu treffen.

Es wird empfohlen, im Zuge der Implementierung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung schrittweise das Schulcurriculum insgesamt auf Überschneidungen und Doppelungen zu prüfen und gegebenenfalls auch Streichungen in bestimmten Bereichen (z. B. in einzelnen Unterrichtsfächern) vorzunehmen. So kann der Gefahr einer Überfrachtung entgegengewirkt werden.

Die Umsetzung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung ist Aufgabe aller Unterrichtsfächer und betrifft auch die gelebte Praxis und die Kultur der einzelnen Schule.



Zeitliches Ausmaß

Was das zeitliche Ausmaß für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung anbelangt, sind in der Grund- und Mittelschule mindestens 34 Stunden pro Schuljahr vorgesehen.

In der Oberschule sind für beide Lernbereiche, die sich inhaltlich vielfach überschneiden, im Laufe der fünf Jahre insgesamt mindestens 224 Stunden (laut Rahmenrichtlinien zu 60 Minuten) vorgesehen. Es handelt sich hierbei um ein Mindestausmaß, selbstverständlich kann bzw. soll (v. a. in den Fachoberschulen, wo ein Praktikum im Ausmaß von zwei Wochen verpflichtend vorgesehen ist), im Triennium ein zusätzliches Stundenkontingent vorgesehen werden.

Bewertung

Der fächerübergreifende Lernbereich Gesellschaftliche Bildung muss bewertet werden. Die Landesregierung wird innerhalb August 2020 die angepassten Beschlüsse für die Bewertung der Schüler*innen für die Unterstufe bzw. für die Oberschule fassen. Diese werden Folgendes vorsehen:

- In der Unterstufe kann die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung auch durch Angabe der erreichten Niveaustufen erfolgen, oder sie kann den beteiligten Fächern zugeordnet werden.
- Im ersten Biennium der Oberschule kann die Bewertung in die beteiligten Fächer einfließen oder getrennt erfolgen. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung mit einer Ziffernote und zählt auch für die Berechnung des Schulguthabens.

Koordinierung des Bereichs an den Schulen / an der Pädagogischen Abteilung

Es ist vorgesehen, dass für jede Klasse eine Lehrperson des Klassenrates mit koordinierenden Aufgaben zum fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung beauftragt wird. Empfohlen wird weiters die Ernennung einer eigenen Koordinatorin oder eines eigenen Koordinators für den Bereich auch auf Schulebene.

Auf der Ebene der Bildungsdirektion wurde Frau Silvia Kaser von der Pädagogischen Abteilung mit koordinierenden Aufgaben für den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung betraut.

Damit die Einführung des neuen Lernbereichs an den Schulen gut starten kann, sind zu Beginn des kommenden Schuljahres Informationsveranstaltungen für die Schulkoordinatorin bzw. den Schulkoordinator geplant.

Handreichung

Für die Ausarbeitung und Umsetzung des Schulcurriculums wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pädagogischen Abteilung eine Handreichung mit Materialien für den Unterricht, Links, Hinweisen auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Umfeld bzw. Organisationen, ... erstellt. Diese wird bis zum Beginn des neuen Schuljahres online gestellt und fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Zu gegebener Zeit erhalten Sie entsprechende Informationen dazu.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

Beschluss der Landesregierung vom 07.04.2020, Nr. 244 „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“ (Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Nr. 32 vom 06.08.2020)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.08.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 06.08.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 06.08.2020